

Bebauungsplan "Industriepark Simmern; 2. Änderung"

LEGENDE:

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 - SO Sondergebiete (§ 11 BauNVO) (Überregionale Werbeanlage)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - Besondere Bauweise, offene Bauweise
 - Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - Geschäftszahl als Höchstmaß
 - Baugrenze
 - Zulässige Höhe (Höchstmaß)
 - Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Die Stichstraßen können in definierten Ausnahmefällen entfallen. Dies ist im Teilplan "Ausnahmen" im einzelnen festgesetzt.
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
 - Kennzeichnung der Flächen mit entsprechender Textfestsetzung (P= Pflanzfläche; E= Erhaltungsfläche)
 - Flächen für Versorgungs- / -leitungen (§9 Abs. 1 Nrn. 12, 13 BauGB)
 - Wirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Elektrizität
 - Regelung des Wasserlaufes
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Hinweise auf den Bestand
 - Wohngebäude mit Hausnummer
 - Nebengebäude
 - bestehende Flurstücknummer laut Katasterplan
 - Böschungen
 - bestehende Grundstücksgrenze laut Katasterplan
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Weitergehende Planzeichen
 - 16,00 Bemalung in Meter
- Der Teilplan "Ausnahmen" ist Bestandteil des Bebauungsplanes als Satzung.

TEILPLAN A
Gemarkung Simmern

TEILPLAN B
Gemarkung Riesweiler

Verfahrensvermerke der Stadt Simmern zum Teilplan A des Bebauungsplanes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, Teilplan A, wurde vom Stadtrat am 02.06.2004 gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Stadtrat hat am 02.06.2004 die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung wurde am 16.07.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan, Teilplan A, einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.07.2004 bis einschließlich 26.08.2004 öffentlich aus.

Der Stadtrat hat am 22.02.2005 die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung wurde am 16.07.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan, Teilplan A, einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.04.2005 bis einschließlich 25.05.2005 öffentlich aus.

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Stadtrat abgewogen und der Teilplan A des Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 86 LBauO und § 24 GemO am 20.07.2005 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Industriepark Simmern, 2. Änderung“ einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung wird hiernit zur ortsüblichen Bekanntmachung freigegeben.

Simmern / Hr., den
Manfred Faust (Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Industriepark Simmern, 2. Änderung“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlassenen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist somit am in Kraft getreten.

Simmern / Hr., den
Manfred Faust (Bürgermeister)



**Bebauungsplan
Industriepark Simmern
2. Änderung
Teilplan A / Teilplan B**

Proj. Nr. : 96.015.3
Datum : Juli 2005
Maßstab : 1 : 1000
Bearbeitet : Schmidt
Gezeichnet : Fischer
Geprüft :
Änderung : 9

Entwurfsbearbeitung:
Verfahrensnummer 5
1707 Katernbach
Tel. 0637 41 24-0
Tele 0637/4 37 45

**SCHÖNHOFEN
INGENIEURE**

